Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

49 (24.6.1842)

Bweites Abonnement.

Landtags-Zeitung.

[Nr. 49. 50.] Berhandlungen ber II. Kammer ber babifchen Stande im Jahre 1842. [24. Juni.]

Berausgegeben von ben Abgeordneten

Baffermann, Biffing, v. Ibftein, Auenger, Martin, Hindeschwender, Sander, Welcher und Weller. Redigirt von bem Abg. Raul Mathn. - Drud von Malich und Bogel in Karlsruhe.

Dit gegenwartigen Rummern biefes Blattes lauft bas zweite Abonnement ber Landtags = Zeitung gu Enbe. Für bas britte, welches unmittelbar barauf folgt, find bie Deftellungen gu erneuern und wir ersuchen bie auswärtigen Lefer, bies bei Beit zu thun, bamit bie Bufenbung ber Blatter nicht eine Unterbrechung erleibe, Die ihnen Diesmal um fo unangenehmer fenn wurde, Da fehr wichtige Berhandlungen gerade in die erften Rummern bes britten Abonnements fallen werden.

Auf bas erfte und zweite Abonnement werben fortwährend Bestellungen angenommen. Bei ber überrafchend großen, noch täglich zunehmenden Leferzahl, welche die Landtage-Zeitung in der furzen Zeit ihres Bestehens gewonnen hat, haben wir die Auflage verftarft. Wir werben überhaupt feine Roften scheuen, um auch fpatere Nachfragen wo möglich zu befriedigen, ba wir in ber großen Berbreitung biefes Blattes ein erfreuliches Beiden ber Theilnahme bes Bolfes an bem öffentlichen Leben erblicen.

14te öffentliche Gigung ber 2. Rammer.

Rarleruhe, 23. Juni. Brafibent: Beff. Regierunge. fommiffion Frhr. v. Rudt.

Das Secretariat zeigt an : eine Gingabe bes praftifchen Arztes Brobbag ju Lorrach, fein Gefuch um Bergutung fur Berfehung bes Bhufifate betreffenb.

Der Abg. Baffermann fundigt eine Motion an, bezwedend Die Erwirfung eines Befegesvorschlage, Durch welchen unfer jegiges Steuerfpftem theilmeife geandert, und bem Grundfage gerechter Bertheilung unter Die Steuerpflichtigen nach Berhaltniß ihres Bermogens genähert merbe. Die Begrundung ber Motion wird auf nachften Dienftag

Belder übergibt: 1) eine Betition bes Altlehrers Bofeph Brugger von Grunwald, Amts Renftadt, um Berleihung eines Ruhegehalts. 2) Eine Bitte ber Sandwertomeifter ju Freiburg, um Gulfe fur Die Gewerbe. 3) Gine Eingabe mehrerer Bemeinden bes Umte Reuftadt, verichiedene Belaftungen betreffent. Endlich übergibt berfelbe eine Erflarung bes größeren Theile ber 63 Burger von Breiburg, melde die Gingabe gegen Die 2Babl bafelbit unterzeichnet haben, in Begiehung auf die Meußerungen bes Abg. Wagner, Die fie, fo weit barin ihrer Ehre gu nabe getreten wird, fur eine öffentliche Unmahrheit erflaren.

v. 3 & fte in übergibt eine Betition bes Defonomen Buche

in Ginsheim, Die Ungultigfeit ber Bahl bes 21bg. Baftroph betreffend. Es icheine beghalb rathjam, die Berhandlung über biefe Bahl beute auszusegen. - Es wird beichloffen, Die Eingabe bem Berichterstatter ju übergeben, um zu beurtheilen, ob die Disfuffion heute ftatt finden . fonne.

Mener richtet an ben herrn Brafibenten bes Minifteriums bes Innern bie Frage: wie lang es noch bauern werbe, bis die Behntbaulaften ausgemittelt feyn merben, und bann, warum jenen Bemeinden, welche bie Behntablöfungevertrage icon abgefchloffen baben, ber Staatebeitrag von einem Finftel nicht an ihrer Schulbigfeite: fumme mit Bine und Binfesginfen abgerechnet merbe, in= bem folche Gemeinden alljährlich von ihrer Activforderung ungerechterweife ein Procent verlieren muffen? Er ftellt baber ben Untrag, noch mabrend biefes Landtage Diefem Uebelftand abguhelfen, und hofft, daß biefer Untrag unterftust werbe.

v. 38 ftein bemerft, bag biefe Cache von ber bochften Wichtigfeit fei; ed werbe aber zwedmäßig fenn, fie gum Begenstand einer eigenen Besprechung zu machen. Die Bergogerung fei allerdings unbegreiflich, er werde barüber chenfalls Beitrage liefern; es fei munichenswerth, von ber Regierung zu vernehmen, ob nicht Abbulfe möglich fei und wo bie Binberniffe liegen.

Grbr. v. Rubt erwidert vorläufig, daß bie gefeslichen

fchabungen nicht fo fcnell, wie allgemein gewünscht wird, por fich geben, liege barin, bag man nicht eine hinreichenbe Angahl geubter Taratoren habe. Er, ale Behntberechtigter, fenne biefe Berhaltniffe genau. Die Frage megen bes Staatsbeitrage bange von bem Abichluß ber Bertrage ab, bie nicht eher ausgefertigt werben burfen, bis bie Baulaften fonftatirt feien.

Auf die Bemerfung bes Abg. Canber, bag eine Dotion in ber erften Rammer über bas Behntgefet begrundet worben fei und in die zweite Rammer gelangen werbe, mo bann bie Cache erörtert werben fonne, behalt fich ber

Abg. Diener bis babin bas Beitere vor.

v. 35 frein fragt, in Betreff ber Bahl in Labr, welche auf ben 4. Juli anberaumt ift, ob es in bem Billen bes Ministeriums bes Innern liege, bag die Sache fo weit binausgeschoben werbe. Gin fehlender Bahlmann fei am 15. Juni gewählt worden, Die Bahl hatte alfo wohl fruber angeordnet werben fonnen.

Frbr. v. Rudt. Die Bestimmung bes Bahltage fei Sache bes Bahlfommiffare, ber babei bie Termine eingubalten habe. Bon bem Tage ber Wahlmannermahl fonnen einige Tage bis gur offigiellen Anzeige verftrichen fenn; bann muffen die Ginladungefdreiben ausgefertigt und ben Bahlern wenigstens feche Tage vor ber Bahl infinuirt werben; er finde eine besondere Bergogerung barin nicht.

v. 38 ftein. Wenn der herr Sprecher ber Regierung die Tage berechne, werbe fich zeigen, bag am 27. Juni

bie Bahl hatte angeordnet werben fonnen.

Frbr. v. Rudt. Der Bahlfommiffar fei nur ber Regierung verantwortlich, er muffe fich an die Formen halten, und ba fo viele Ausstellungen bier gemacht murben, bedurfte er mohl Zeit um fich ju prapariren. Der Rebner geht auf die Gefchafte bes Wahlfommiffare naber ein, um nachzuweisen, bag bie Anordnung ber Bahl in Lahr nicht abfichtlich verzögert worben fei.

Baffermann ermahnt, bag ber Genfor in Mannheim an ben Berichten ber bortigen Abendzeitung über bie Berhandlungen bedeutend ftreiche. Er habe es befonders auf ben Abg. v. Ipftein und ihn abgesehen, ftreiche ihre Reben und laffe bie ber Wegner fteben, mahrend im Dannheimer Bournal, bas freilich biefe Reben felten wiedergebe, feine Striche vorfamen. Es fei boch endlich Beit, bag bie babi= iche Regierung die Genfur fallen laffe, nachdem ein abfoluter Staat, Breugen, bie Breffe fattifch fich freier bewegen laffe. Bang besonders aber fei es die Bflicht der Regierung, bafur zu forgen, bag bie Berhandlungen ber Bolfes vertreter bem Bolfe unverstummelt vor Augen fommen;

Borfebrungen jum Bollaug getroffen feien. Daß die Ab- | diefelben follen nach ber Berfaffung öffentlich fenn, Dieg feien fie aber in Bahrheit nur bann, wenn fie von ber Genfur nicht gefälfcht werben. Der Rebner will hoffen, bag bas Berfahren bes Mannheimer Cenfore nicht auf Befehl ber Regierung geschicht, bittet aber, bag ber Berr Brafibent bee Innern ben Cenfor anweise, fich fo ungebubrlicher Striche ju enthalten; bag er es vielmehr ber Regierung und ihren Bertheibigern auf biefen Banfen überlaffe, unfere Reben burch Grunde gu miberlegen, benn ein Strich fei feine Biberlegung.

Frbr. v Rudt entgegnet, Die Genforen haben ihre 3nftruftionen und gegen ihre Striche ftebe ber Refurs an bie

vorgesette Staatsbehörde offen.

Baffermann. Dies fei feine Bertroftung. Bis ber Refurs ausgeführt und entschieden fei, verftreiche bie rechte Beit gur Beröffentlichung; bas Retureredit fei baher nur illuforifch.

Trefurt. Geit 9 Jahren, mahrend welcher er in biefem Gaale fige, habe er noch nie fur feine Berfon bas Bort ergriffen, am wenigsten wegen eines Zeitungeartifels. Allein in ber letten Gigung fei er von dem Abg. Belder etwas bart angegriffen worben, wegen eines Urtifels in ber Freiburger Zeitung. Er fei im Augenblid auf eine Antwort nicht gefaßt gewesen, ba er fein Urtheil über Borgange in ber Rammer nicht aus Zeitungen fcopfe und auch feine eigenen Artifel nicht nachlefe. Jest habe er ben Auffat in ber Freiburger Zeitung gelefen, fonne aber eis nen hamifden Seitenblid barin nicht entbeden. Es befinde fich neben der Bemerfung, bag mehrere Mitglieder fich erboben hatten, in Barenthefe bie Bemerfung: "Die Rammer, Karleruber Zeitung". Dies war wohl eine gewiffenhafte Bemerfung bes Sauptrebafteurs, ber bamit gewiß feinen hamifchen Seitenblid auf ben Berfaffer bes Berichtes in ber Karleruher Zeitung habe merfen wollen.

Belder erwibert, bag bas Bort hamisch nicht ans feinem Dunde gefommen fei. Er habe gefagt "höhnifch" und habe nie ben Abg. Trefurt anflagen wollen, bag er feinen Freund gegenüber, ben Abg. Plat, habe beleidigen wollen. Bohl aber habe er eine Berlepung gegen ten Berftorbenen, zu beffen Ehren er gesprochen, gurudweisen mollen. Die Thatfache ftebe nun feft, daß ber Bericht ber Freis burger Zeitung unmahr fei. Es ftand die Unmahrheit barin, daß nur einige Mitglieder fich erhoben hatten, mabrend umgefehrt, die eminente Mehrheit aufstand, und nur einige ober mehrere Mitglieder figen blieben. Dies habe er berichtigen wollen, und beigefest, bag es in ber Rarleruber Zeitung und im Landtageblatt richtig ftebe. Das "Spottische" traf also gang wo andere bin, ale wohin es ber Abg. Trefurt jest leiten will, und ihm werde man es uicht verargen, daß er mit Entruftung einen folden Angriff auf ben verftorbenen Freund gurudgewiesen habe.

Die Tagesordnung führt ju der Disfuffion über den

Bericht, die Weinheimer Wahl betreffend.

Auf bas Ersuchen bes Abg. Berbel wiederholt ber Berichterstatter Schaaff bie von einigen Bablmannern erbobenen Unftanbe. Gie begieben fich theils auf einige unbeutlich ober unrichtig geschriebene Bahlgettel; theils barauf, bag ber Bahlfommiffar ihnen nicht ausbrudlich erlaubt habe, bas Bimmer zu verlaffen und ihre Bettel an= berowo ju fdreiben; ferner bag die Bettel nur Barthienweise vertheilt worben feien ; bann, bag Amtmann Godel welcher Wahlmann war, in ber Rabe ber Urfundsperios nen Blat genommen, baburch aber bas Bahlgeheimniß verlett habe; fo wie, daß berfeibe im Gafthause die Bablmanner öffentlich babin zu bestimmen gesucht babe, in feinem Ginne ju mablen. Endlich wird angeführt, bag feche Urwahler vom Muggensturmer Sof nicht gur Bahl eingeladen worden feien. Der Redner verliest Die Stelle Des Brotofolis, welche fich auf die zweifelhaften Bahlzettel bezieht und erinnert, bag die Debrheit ber Rommiffion biefe Unftande nicht fur fo erheblich gehalten, um bie Babl beghalb ju beanstanden. Ein Mitglied habe aber geglaubt, barum, weil Dberamtmann Godel fich an ben Tifch ber Rommiffion gefest babe, die Babt beanstanden gu muffen.

Gerbel bestätigt, bag vier Mitglieder für Nichtbeanftandung und nur eines für Beanstandung der Bahl geftimmt habe; dagegen sei die Brufung so eilig vorgenommen worden, daß es unmöglich war, die Anstände genan zu prufen.

Schaaff erflart, daß in der Kommiffion allerdings eine große Angahl von Abgeordneten um die Mitglieder hergestanden seinen und Bemerkungen eingeworfen hatten, fo daß die Mitglieder, welche nicht gerade, wie er, die Aften vor fich gehabt hatten, wohl Einzelnes übersehen konnten.

Gerbet hat bei der Wahl den Anftand, daß der Wahlfommissär die beaustandeten Wahlzettel nicht, wie der §. 83
der Wahlordnung vorschreibt, den Aften beilegte. Er habe
sich dadurch selbst ein Urtheil angemaßt, das der Kammer
zustehe. Dieß sei hier um so wesentlicher, weil der Gemählte
nur eine Stimme über die absolute Mehrheit erhalten habe.
Wenn die Wahlmänner darauf dringen, daß diese Zettel den
Aften beigelegt werden und der Wahlsommissär sie verbrannt habe, so sei dieß ein Anstandspunkt, der nicht mehr
geheilt werden kann. Er stellt den Antrag, die Wahl für
ungültig zu erklären.

Frhr. v. Rudt bemerft, daß in ber Wahlfommiffion fein Zweifel obwaltete, bag auf ben betreffenden Bahlzetteln

Riemand anders als Oberhofgerichtstath Litschgt gemeint fei. Da nun kein Anstand erhoben wurde, so waren eigentlich keine beanstandeten Zettel vorhanden. Hätten die Wahlmanner ihre Anstände vor Vernichtung der Zettel erhoben, so hätte der Wahlsommissär die Zettel den Akten beigeheftet. Dies war nicht möglich, da die Bedenken erst nach Vernichtung der Zettel vorgebracht wurden. Der Redner glaubt, daß unter diesen Verhältnissen nicht behauptet werden könne, es seien beanstandete Zettel vorhanden oder es sei die Wahl selbst zu beanstanden.

Richter nimmt bie Grunde ber Beanftanbung theile aus dem Protofoll, theils aus der Petition. Er weist aus ben Bezeichnungen ber Bettel in ber Gegenlifte nach, baß funf bavon gang unleferlich, forrigirt und jo irrig geschrieben waren, bag wohl Zweifel über die Ibentität ber Person obwalten können. Welcher Umstand lasse sich bafür anführen, daß diese Wähler ben Oberhofgerichterath Litichgi baben mablen wollen ? Richts als bie Bermuthung. Damit begnüge fich die Bahlordnung nicht, welche fich im \$ 78 beutlich ausspricht: "Wahlzettel. Die unleserlich gefdrieben find, oder welche die Perfon ber Borgefchlagenen nicht binlänglich bezeichnen, und zu benen fich ber Musfteller gur Berichtigung nicht befennt, werden zwar als Borichlag nicht beachtet, Die Rummer bes Ausstellers bei Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit aber mitgegablt." Der Wabitommiffar batte biernad die Aufforderung gur Berichtigung ergeben laffen follen. Dies hat er nicht gethan und bagu noch ben S. 83 verlegt, wornach er bie Bettel ben Aften batte beilegen follen. In anderen Bezirfen fei man forgfältiger zu Bert gegangen; fo bei feiner Wahl, wo ber Wahltommiffar Geb. Schaaff einen Bettel, ber eine unrichtige Bezeichnung bes Charafters enthalten babe, ben Aften beilegte. Es fei auffallend, wie ber Abg. Schaaff jest, wo 5 feblerhafte Bablzettel vorliegen, feine Anficht andere. Er glaubt baber, bag bier bie betreffenden Bablgettel ale feblerbaft zu betrachten feien. - Wenn nur einer ungultig mar, fo muß die Wahl fallen, da Oberhofgerichtsrath Litschgi von 56 mehr nicht als 29 Stimmen erhielt. Es liegen aber auch in der Petition Gründe zur Ungültigkeitserklärung. Die Zettel wurden parthieenweise vertheilt und die Wahlmanner mußten parthieenweise fcbreiben. Dies wiberftreite dem S. 77 der Wahlordnung, wonach die Wahlzettel gesammelt werden, wenn fammtliche Babler geschrieben haben. In dem Gebot, in einem bestimmten Zimmer zu ichreiben, liegt ein Berbot, das Saus zu verlassen. Dazu fommt ber weitere Umftand, daß ber Gr. Dberamtmann in Weinheim fich an ben Tisch ber Wahlkommission geset bat. hierin liegt eine Beschränfung ber Bablfreiheit und eine Berlegung bes Wahlgebeimnisses. Er mußte auf biese Beise erfahren, wer fur ben einen ober andern Kandibaten gestimmt habe, ba er bie Unterschriften kennt aus langfährigem Geschäfteverfebr. Bollte man über biefe Umftanbe leicht weggeben, bann ermachtige man die Regierung, noch weiter zu geben; bann fonnen wir ber Berfaffung ein Requiem fingen; benn ohne Babl= freiheit ift die Berfaffung nur ein Stud Papier.

Frbr. v. Rabt wieberbolt, bag wenn Bettel bei ber | Berlefung beanstandet worden maren, es allerdings am Plat gemefen mare, fie ben Aften beigulegen. Da bies nicht gefchab, fo fonnten fpatere Ginreben nicht beachtet werden. Das Urtheil ber Bablfommiffion und ber Bersammlung fei fur bie Richtbeanstandung ber Bettel maße gebend. Man habe bier so viel bavon gesprochen, es muffe gesorgt werben, bag feiner seben tonne, was ber andere fcreibt, daß ben Wahltommiffaren nichts anderes übrig geblieben fei, ale bie Bablmanner parthienweise fdreiben gu laffen. Der §. 77 ber Babtordnung fpreche nicht bagegen, indem er nicht fage, bag alle jugleich ichreis ben muffen. Einzelne Bablmanner feien aus bem Saufe gegangen und batten im Wirthobaufe gefdrieben, fo bag ficher Die Bablfreiheit vollfommen gewahrt gewesen fei. Muf bie Angabe, bag Dberamtmann Godel fich an ben Tijch ber Rommiffion gefest habe, erwähnt ber Redner, er habe eine Anzeige, wonach berfelbe in ben Reiben ber Bablmanner gefeffen habe, fo bag er nicht an dem Tifche war und feinen Stimmzettel in die hand befam. Es fei aber befannt, bag man bei ben Bablen überbaupt nicht fo angftlich fei, daß gewöhnlich bie Bablmanner um bie Rommiffion herumfteben. Der Redner bemerft wiederholt, baß bie Anftanbe in feiner Beife geeignet feien, Die Babl

für ungultig zu erflaren. Belte findet ebenfalls in ber Beichwerdeschrift feine gureichenben Grunde gur Beanftandung. Das Benehmen bes Beamten findet er gwar nicht lobenswerth, fondern judringlich; allein wenn bie Babler charafterfefte Manner feien, wie fie feyn follten, fo murden fie fich burch bie Ginwirfung bes Beamten, burch Rudficht auf feine Bunft oder Ungunft nicht bestimmen laffen. Eben fo fei es nicht erheblich, bag bie Muggenfturmer nicht eingelaben wurden; fie batten fich beschwerend an bie Beborbe wenden follen. Dagegen findet er in ben Aften wefentliche Mangel, welche Die Ungultigfeitserffarung rechtfertigen. Der S. 77 ber Wahlordnung fagt: "Der lantesperrliche Kommiffar. liedt bie Borichlage mit ben Rummern ber Bablgettel ab; ber Sefretar tragt fie in bas Protofoll. Gin anderes Mitglied ber Rommiffion, bas bie abgelefenen Bettel empfängt, führt bie Gegenlifte." Sierans geht unzweideutig bervor, daß der Protofollführer die Namen so in das Protofoll einzutragen bat, wie sie auf den Zetteln steben. Dies ist nicht geschehen. Der Amterevisor bat statt der genauen Abschrift, wie fie in ber Wegenlifte ftebt, eingetragen: "Dberhofgerichterath Litschgi in Mannheim." Der Redner führt einzelne Beispiele an, wonach die Lifte und Gegenlifte fich widersprechen, also alle Glaubwurdigfeit bes Protofolle megfällt. - Gin zweiter Grund ber Ungultigfeit liegt in S. 78 ber Wahlordnung; es lagen Bettel vor, welche biernach unftreitig ben Bablmannern batten vorgezeigt werden follen, mas aber unterlaffen murde. Endlich enthalt &. 83 einen Richtigfeitegrund, indem bie beanstandeten Bettel nicht zu ben Aften gegeben murben. Mus biefen Grunden tragt ber Redner auf Ungultigfeitserflarung an.

Schmidt. Biele ber Unftande ber vorliegenden Babl finde ich nicht fur fo erheblich, wie fie bier bargeftellt

merben. 3ch muß guerft bedauern, bag jest noch Bablacten vorgelegt werden, die vermoge ibrer Mangel einigen Grund gur Beanstandung ihrer Bablen felbit geben, nachdem die Kammer vier volle Wochen damit zugebracht bat, bie Mangel an ben Bablacten bervorzuheben und ju tabeln. 3ch möchte balb verfucht fenn, zu glauben, als fei es Abficht ber Bablcommiffare, einen immermabrenden Bundftoff burch mangelhafte Bornahme ber Bab. len in die Rammer gu merfen, um diefelbe in ber Deis nung bes Bolfes zu verdachtigen, als fei es ihr nur um Streit und Saber zu thun, und als fummere fie fich nicht weiter um die materiellen Intereffen bes landes. 3ch möchte wunschen, meine Berren! bag wir einmal über bas unfruchtbare Gelb ber Wablitreitigfeiten binaus maren. Bas den Unftand in der vorliegenden Bahl betrifft, daß Berr Amtmann Godel in der Rabe der Bahltommiffion fich nieberließ, fo mochte ich bies vielmehr auf Rechnung ber Reugierbe fegen, ale einer boswilligen Abficht que ichreiben. Der Unftant, bag mehrere Babigettel nicht ben Titel ober Ramen bes ju Bablenden genau bezeichneten und ichrieben, ift gwar in Sinficht aut S. 78 ber Bablordnung ein größerer Grund jur Beanstandung ber Babl. Benn man aber bebenft, wie viete unter ben Bablmannern fich befinden, Die bei dem beften Willen nicht im Stand find, einen Titel ober Ramen richtig gu fchreiben, obwohl fie über die Berfoir, die fie bezeichnen wollen, mit fich gang einig find, fo mochte auch biefer Grund von feiner großen Erbeblichfeit fenn. Der wichtigfte Bunft icheint mir ber ju fenn, bag ber Wahlfommiffar bie beanftanbeten Babigettel verbrannte, und nicht nach ber Bablorenung ben Wahlacten beifugte. Da aber aus der gangen Babie handlung bervorgebt, daß es die Intention der Babler war, ben Beren Dberhofgerichterath Litidgi ju mablen, und im Intereffe ber Beit und ber öffentlichen Meinung, bie fich bereits migbilligend über die langen Wahldebatten ausipricht, ftimme ich bafur, zwar bas Berfahren bes Bablfommiffare ftreng ju tabeln, aber bie Wahl felbft fur nicht beanstandet zu erflaren.

Frbr. v. Rübt widerspricht der Aeußerung des Abg. Welte, daß Oberamtmann Gockel sich unvorsichtig zugedrängt habe; er habe sich nicht anders benommen, wie ein anderer Wahlmann. Der Redner weist die Aeußerung des Abg. Schmidt zurück, als ob die Wahlfommissäre es darauf anlegten, die Wahlstreitigkeiten in der Kammer zu verlängern. Früher habe man solche Anstände, wie ue jegt vorkommen, für unerheblich gehalten. Diesmal verfahre man sehr pünktlich, ja krittelig. Es komme kaum irgend etwas vor, was nicht hervorgehoben und beanstandet werde.

Welte bemerkt, daß er das Benehmen des Oberamtmanns Godel nach der Beschwerdeschrift beurtheilt, und nicht sein Benehmen im Wirthshause, sondern bei der Wahlbandlung zudringlich gefunden habe. Ein anderer Wahlmann wurde sich nicht leicht erlaubt haben, sich an den Tisch der Kommission zu drängen.

Junghanns. Amtmann Godel trage ein patriotisches Berg im Busen und habe sich deshalb, wie Undere, bei ber Bahl thatig bewiesen. Die Bahlmanner seien meift gantleute, nicht sehr erfahren im Schreiben und in Bezeichnung ber Titel. Darüber waren Alle einig, daß Niemand anders gemeint war, als Oberhofgerichtsrath Litschgi. Wenn ein Wähler einen Andern gemeint hätte, so mußte er dies erflären. Es geschah aber nicht. Darum mußte kein Zettel den Akten beigeheftet werden. Der Führer der Gegenliste war ein 80jähriger Landmann, der nicht so gut schreiben konnte; daber die Abweichungen von der Liste des Amtsrevisors. Bei der früheren Wahl, wo Hr. Hofrath Welcker gewählt wurde, kam Aehnliches vor, aber man erhob keine Anstände. Wird die Wahl verworfen, so fällt die Abstimmung dem Urtheil des Landes anheim, das sich über die Gründe aussprechen wird, aus denen sie erfolgte.

Bullig fann bei ben vielen andern Beschwerbegrunden gegen die vorliegende Bahl auch ben, daß mehrere Ramen nicht richtig geschrieben waren, nicht für fo unerheblich balten. Der Randibat mar vermutblich vielen Bablern landfremd, fie fannten ihn nur aus Empfehlungen; von wem, barüber wird Riemand im Zweifel feyn, befonders wenn man ben Begirf fennt. Der Rebner, welcher vor wenigen Tagen ben Begirt bereiste, führt aus authentischer Quelle nabere Umftande an. Dag Aintmann Godel in bem Gafthaufe bie Wablmanner bearbeitete, fann man bingeben laffen, man fann fagen, er war bagu ale Wablmann berechtigt. Gin Anderer wurte übrigens wohl nicht fo zudringlich gemefen fepn. Seine größte Thatigfeit entwidelte er aber bei ber Babl felbft. Er unterhielt fich lange mit bem Bahlfommiffar; bie Folge bes gebeimen Befpraches war, bag ber Wablfommiffar erflarte, Die Babler batten fich parthien= weise in ein anftogendes Bimmer zu verfügen. 211s einige bagegen protestirten, mar bie Untwort: es geschehe ber Ordnung wegen. 3m Augenblid war ihnen ber eigentliche Grund nicht gang flar. Späterbin mard er ihnen Deutlicher. 216 fie beraustraten, fag namlich ber Dberamtmann neben ben Urfundeperfonen, fo bag er fie fontrofiren und feben fonnte, ob fie bas ibm gegebene Wort hielten. Man bemerfte, bag er auch wirklich in bie Bettel hineinsah, besonders in solche, die man nicht recht lefen tonnte. Go verhalt es fich, obgleich ber Berr Prafibent bes Ministeriume bes Innern nach feinen Rotigen es in Abrede ftellt. - Sinsichtlich ber Ramen fei bas Rothige icon vorgetragen; es feien nicht nur in ter Bezeichnung bes Charaftere Unrichtigfeiten, fondern aus bem Biberfpruch zwischen Protofoll und Wegenlifte erbelle ichon, bag bie Zettel unleserlich geschrieben maren. Es sei barunter ein Rame, ber eine andere Person in Beinheim bezeichne, und bamit falle die Bahl. Gine ober die andere Thatfache fonnte vielleicht burch Untersuchung erhoben merben. Der Redner will aber nicht barauf antragen, da Grunde genug vorliegen, bie Babl für ungultig gu erflaren.

Bleidorn schließt sich diesem Antrage besonders darum an, weil auf einem Zettel Oberhofrichter Litschaft stand; während es nur einen Oberhofrichter Stengel gebe. Wegen eines ähnlichen Falles sei eine Bürgermeisterwahl in Durlach für ungültig erklärt, und bei der zweiten Wahl ein Anderer gewählt worden.

Beller hat feinen Zweifel, daß bie Bahl nach §. 77, 78 und 83 ber Bahlordnung fur ungultig erflart werden

muffe, ba nach Abzug ber beanstandeten Zettel feine Mehrsheit bleibe. Die Einwendung, daß diese Zettel nicht zu den Aften genommen werden konnten, weil die Beanstandung zu spät erfolgt sci, liege nicht in der Schuld ber Wahlmanner, sondern des Wahlkommissän, der, gegen die Borschrift, die Zettel vor Schluß bes Protokolls versbrannt, also durch Verletzung des §. 83 der Wahlordnung die Beobachtung der §§. 77 u. 78 unmöglich gemacht habe.

Die Beobachtung der \$8. 77 u. 78 unmöglich gemacht habe. Durch Borlefung der betreffenden Stelle bes Protofolls

wird Dieje Ungabe bestätigt.

Sander erinnert, daß ber Gr. Brafibent bes Minis fteriums des Innern auf die Anfrage des Abg. v. 3Bftein wegen Berichiebung ber Lahrer Bahl bemerft habe, man muffe ben Wahlfommiffaren Zeit geben, fich gu praparisen. Die vorliegende Wahl ift am weitesten hinaus geschos ben worden. Es icheint aber ber Wahlfommiffar bie Beit nicht fowohl bagu benutt gu haben, fich gu prapariren, als vielmehr mit Gulfe bes Beamten die Wahlmanner in einem gemiffen Ginne ju prapariren. Dies Diene jugleich als Untwort auf den Bormurf, daß die Rammer Die Bablen ju ftreng befrittele. Wer wurde fich nicht gewundert baben, wenn wir, nach ben großartigen Beranftaltungen ber Regierung, Die Bahlen in ihrem Ginne gu lenfen, nach allen Umtrieben ber Beamten, Dies Miles ungerügt batten bingeben laffen! Rein, wir haben nicht gu viel gethan, ja wir batten noch mehr thun follen. Die bier vorliegende Bahl ift fo handgreiflich unrichtig, bag ich mich wundere, wie man barüber ftreiten fann, bier, mo Rechte der Wahlmannner, der Rammer und des andern Randis Daten in Frage fteben, ba eine Stimme entichied und wir 5-8 Stimmen bestreiten, bas gange Protofoll ale unrichtig erfennen muffen. Bir find verpflichtet, Die 2Bahl gu verwerfen. Betrachtet man bas Protofoll, fo findet man, daß ber Amterevifor felbft ben Ramen unrichtig gefdries ben bat, mahricheinlich um felbft gu beweisen, bag unle= ferliche Zettel vorfamen. Ift Dies ber Fall, fo tag ein Unftand ba, also batte ber Babtfommiffar Die Bflicht, Die beanstandeten Bettel vorzulegen. Es find aber micht nur unrichtige Ramen, fondern auch total verschiedene Titel vorhanden; folde Bablgettel find, wie Lichtenberge Dliffer, woran bas Beft fehlt und bas feine Rlinge bat. Golde Zettel barf man nicht gablen, wo es fich um Gine Stimme handelt. Es ift endlich nach dem Protofoll erwiesen, daß die Bettel nicht verbrannt murben, wie es fich gehörte; es geschah nämlich gleich nach ber Abstimmung, gegen bie Borichrift Des S. 83 ber Bahlordnung, wonach es erft nach bem Schluß Des Protofolls geichehen follte. Budem ift in dem Formular ausbrudlich vorge= schrieben, daß die beanstandeten Bettel beigelegt werden follen. Sier aber murden die Zettel verbrannt und bann gefragt, ob Jemand einen Anstand habe. Wenn man biefe Babl anerfenne, fo gebe man bamit gu, dag feine Borfdrift von Geiten ber Babtfommifface mehr zu beachten, fein Unitand von der Rammer gu unterjuden, fondern nur nach oberflächlichem Ermeffen gu beurtheilen fei. 3ch fann jugeben, daß die Bahler ben Abg. Luichgi mablen mollten, allein Dies reicht nicht bin. Die geschlichen Formen muffen beobachtet werden, befondere wo'es auf eine Stimme

anfommt. Es fei auch möglich, bag ein Bahlmann un= leferlich fdrieb, um fein Gewiffen rein gu halten; er wollte fich von feinem Berfprechen los machen, ohne gerabe ben Gegenfandibaten ju mablen. Der Rebner ftimmt fur Ber-

werfung der Wahl.

Baber erflart, bag er bie Dagregeln ber Regierung bei den Bablverhandlungen eben fo fehr migbillige, ale irgend Jemand. Er laffe fich badurch aber nicht bestimmen, Die Bablen nach politifchen Rudfichten gu beurtheilen; er halte fich an bas Befet. - Die von dem Abg. Bullig ergablten Borgange fonnen ibn nicht auf eine andere Unficht bringen, ba fie nicht fonftatirt feien. Der Rebner fucht auszuführen, daß bie SS. 77 und 78 ber Bahlordnung nicht verlett feien, ba die Wahlfommiffion allein gu entfcheiben habe, ob ein Zettel zu beanftanden und nach §. 83 bem Brotofoll beigulegen fei. Wenn Bablmanner Unftanbe erheben wollten, hatten fie es bei Beit thun follen.

Sanber. Dies ift gefchehen.

Baber. Es ift ben Wahlmannern nicht unmöglich gewefen, ibre Ginfprache bei Beit vorzubringen. Das Moment, daß Oberamtmann Godel fich an ben Tifch ber Wahltommiffion gefest und die Wahlgettel eingefehen habe, fei, - abgesehen bavon, ob nicht jeber Bahlmann bas Recht bagu befige - ohne Ginfluß auf Die Freiheit ber Bahl, da es nach ber Abstimmung gefcah. (Mehrere Stimmen: Rur bie erfte Barthic batte gestimmt, bie anderen nicht). Much die Biberfpruche zwischen ber Lifte und Wegenlifte fommen fast bei jeder Wahl vor. Der Redner erflart fich

für die Gultigfeit. Baag bemerft ebenfalls, daß wegen ber Ungleichheit ber Lifte und Begenlifte faft bei jeber Bahl Unftanbe erboben werben fonnten. Bei ber Bahl bes 216g. Belbing feien 15 folde Bettel vorgefommen, wo ber Rame unrichtig gefdrieben war. In Weinheim erfcheinen nur gwei Ranbidaten und man habe bie unleferlichen Bettel unmöglich fur Beder lefen fonnen. Dberhofgerichterath Litfchgi fei bem Begirf Beinbeim nicht landfremb, ba er ichon mehrere Jahre Abgeordneter war und ber Begirf an ben landftandifchen Berhandlungen Antheil nehme. Die Angaben, Die vom Abg. Bullig ergablt murben, fonnten, wie verfchiedene vorgefommene Falle beweifen, unrichtig fenn; Die baran gefnupften Betrachtungen aber feien für ihn nicht maß-

gebend. Selbing. Wenn bei ber Bahl in Emmendingen Die 15 Bettel bem Randidaten abgezogen worden maren, fo

hatte er boch bie Mehrheit gehabt.

Rindefdmenber. Es find gegen die Bahl fo viele Rogmangel angeführt, daß mir wenigstens die Ungultigfeit berfelben gang flar ift. 3ch verzichte baber auf Die weitere Ausführung und muniche im Intereffe ber Beit, bag bie übrigen Rebner meinem Beispiele folgen mochten. Rur eine einzige Bemerfung muß ich noch beifügen: Jum wieder-boltenmale nimmt sich der Abg. Junghanns die Freiheit, eine Partei in der Kammer hinsichtlich der Gewissenhaftigfeit ihrer Abstimmung ju verdächtigen. Der Rebner findet ein foldes Benehmen im höchften Grade lieblos und un= recht. Der Abg. Jungbanns moge nur bafur forgen, bag das öffentliche Urtheil nicht auf fein haupt gurudfalle. Er

unterftellt fich ber öffentlichen Meinung gern, und wunscht nur, baß fie ein befferes Organ als unfere Zeitungen haben mochte. Er municht, baß in Zufunft folde Berdachtigungen unterbleiben, fonit werbe er fich veranlagt feben, abuliche Bemerfungen zu machen.

Junghanns. Er werbe fich bem öffentlichen Urtheil jeberzeit gern unterwerfen und fege voraus, daß bieg Alle eben fo gern thun werben. Dief habe er aussprechen, aber

feine Bartei verbachtigen wollen.

Schaaff. Die Grunde für die Ungultigfeit ber Bahl feien bereits burch Andere, namentlich burch ben Abg. Baber wiberlegt, ber befonbere barauf aufmertfam machte, baß nicht bas Gejeg vorschreibt, bag ber Bahlfommiffar Die Wähler gu fragen habe, ob fie Unftande finden, fondern nur die Inftruftion. Diefe gu beobachten, bafur fei er ber Regierung verantwortlich, aber die Rammer fonne barauf fein großes Bewicht legen. Der Wahltommiffar bat mit ber Rommiffion zu enticheiben, ob ein Bahlgettel gu beanftanden fei; fie fcheinen allerdings Unftande gehabt gu haben, ba die unforreften Namen im Brotofoll eben fo gefdrieben feien, wie im Bahlzettel. Daburch fei bie Borlage ber Babigettel erfest und Die Doglichfeit gegeben, ju beurtheilen, ob die Zettel ju beanftanden feien. 3hm blieb fein Zweifel, daß Riemand anders als Dberhofgerichtsrath Litschgi gemeint war. hiemit begegne er zugleich dem Borwurf der Inconfequeng, den ibm der Abg. Richter gemacht. 218 Bablfommiffar habe er gang andere Pflichten, wie in feiner Eigenschaft ale Abgeordneter. 216 Babitommiffar muffe er ftreng beobachten, mas bas Gefet fordert, aber auch noch auf die launen ber moralifden Perfon achten, die in bochfter Inftang zu entscheiben babe. Wenn er nun wiffe, bag bie Rammer ftreng fei, fo befte er einen Bettel, wenn er schon für ibn nicht zweis felhaft fei, boch lieber ben Aften bei. Die Unftande gegen Die Zettel fonnen ihn nicht bestimmen, die Wahl ungultig ju erflaren. Es fei ein Borwurf fur Die Bablmanner, baß fie nicht beffer gefdrieben haben, und fur ben Greis, ber bie Wegenlifte geführt habe. Das parthieenweise 216 = treten ber Bablmanner fei in ber Petition nicht flar, ob= gleich man durch ben Abg. Bullig einiges Rabere erfahren babe. Die Stelle ber Betition habe feinen rechten Ginn und fomme ibm etwas spanisch vor. Durch bie schriftliche Erflärung bes Dberamtmanns Godel fei bereis größtentheils die Ungabe widerlegt, daß er die Zettel fontrollirt babe; bies sei auch nicht gesetslich verboten. Im Intereffe bes Wahlbezirfes ersucht ber Rebner die Kammer, Die Babl für gultig zu erflaren. Dan fonnte fonft bas Gleichniß von bem Meffer ohne heft und Klinge, welches ber Abg. Sander gebraucht habe, auf ben Wahlbegirf Beinheim anwenden, ber in ber Wahlordnung aber nicht in der Rammer vertreten fei.

Frbr. v. Rudt bemerft, der Borwurf, im Bablprotofoll feien mebrere Namen nicht genau fo geschrieben, wie ber Bewählte beiße, sei eber eine Anerfennung ber Benauigkeit

des Protofollführers.

Schaaff bestätigt bies, und verliest einige biefer Ras men, die fo, wie fie geschrieben find, etwas fonderbar lauten.

Rinbefdwenber. Es fdeint nun boch, bag ber Abg. Echaaff fpanisch verftebt.

Frbr. v. Rubt. Mus ber Bergleichung ber Wegenlifte fann man auch nicht auf bie Gultigfeit ober Ungultigfeit bes Protofolls ichliegen, benn folde Abweichungen fommen baufig vor. Bezüglich auf bie Bernichtung ber Wahlzettel, fann er ben §. 83 nicht wie mehrere Redner auslegen. Es heiße nicht, daß es nach bem Schluß bes Protofolls gefcheben muffe, fondern nachdem bas Ergebnig ber Babl befannt ift, und bies geschieht meiftens barum, weil ben Bahlmannern viel baran liegt, ju wiffen, bag fein Digbrauch mit ihren Betteln getrieben wird.

Belder beruft sich auf die Bortrage früherer Redner ffir bas, mas er habe ausführen wollen, und will nur Be= niges beifugen. Wenn es auf bie einzelnen Formalitäten allein antame, bann fonnte man über folche Mangel megfeben. Aber bier, wo es auf eine Stimme antommt, und babei Umtriebe von Seiten ber Beamten vorliegen, faffire

er bie Wahl.

Regenauer erffart, bag er bie behaupteten Umtriebe rein widerspreche. - Die Disfussion wird gefchloffen ? ber Antrag bes Abg. Gerbel, die Bahl für ungultig ju er-flaren, jur namentlichen Abstimmung gebracht und mit 25 gegen 24 Stimmen angenommen. Für ten Antrag ftimmen: Baffermann, Binz, Biffing, Blankenhorn-Kraft, Bleidorn, Gerbel, Gottschaft, Grether, Helbing, Hoffmann, Hundt, v. Ipftein, Anapp, Lenz, Mathy, Dieper, Boffelt, Reichenbach, Richter, Rinbefdwender, Sander, Belder, Weithenbach, Richter, Rindeschwender, Sander, Welder, Welter, Welte, Jüllig. Dagegen: Bader, Bannwarth, Böhme, Kischer, Goll, Herrmann, Jörger, Junghanns, Lang, Leiblein, Löffler, Martin, Megger, v. Neubronn, Plath, Regenauer, Schaaff, Schanzlin, Selzam, v. Stockborn, Trefurt, Bogelmann, Waag, Weyel.

Biffing berichtet über die Wahl von Schwezingen (Rettig). Diefelbe wird nicht beanstandet und der Berichtererstatter führt hinsichtlich der Leitung der Macht folgendess

erstatter führt hinsichtlich ber Leitung ber Wahl folgendes an: Ihre Kommission erfennt in ber besondern Erklärung bes Wahlkommissärs, daß die Wahlmanner ihre Zettel ichreiben könnten, wo sie wollten, selbst außer bem Hause, einen Aft ber bochften Unparteilichfeit und Gemiffenhaftigfeit, welcher noch weiter baburch bestätigt wirb, bag ber Wahltommiffar zufolge bes Protofolls die Wahlzettel, ehe er fie ausgab, mijden ließ, um jedem Schein einer Berlegung bes Wahlgeheimniffes vorzubeugen. Meine Hern, wurden fich alle Wahltommiffare einer folden jorgfältigen, gemiffenhaften und unpartheilichen Ausübung ihres Amtes unterzogen haben, fo hatten wir und ichon langft mit bem eigentlichen Zwede unferer Miffion befaffen fonnen.

Sander und v. It ftein ichließen fich bem Berichteran, finden barin die beite Rechtfertigung ber Unfichten ber Rammer binfichtlich der Bablfreiheit und insbesondere bemerft noch v. Inftein, bag felbft die Wahlmanner, welche ben Regierungsfandibaten nicht mahlten, ihm bie nachahmungswerthe Unparteilichfeit des Wahlfommiffars gerühmt hatten.

Gottich alt ipricht ebenfalls bem Bahlfommiffar feinen offentlichen Dant aus. Dies fei ber Beg gur Berfohnung und es fei gu bedauern, daß die Weinheimer Wahl, welche 14 Tage, nadbem bie Rammer mit ben Bablprufungen befcaftigt war, vorgenommen wurde, mit fo groben Ungefeslichfeiten behaftet gewefen fei.

Frhr. v. Ridt erflart, bag ber Babltommiffar von Seiten ber Regierung feineswege Die Borfchrift erhalten habe, ben Bahlmannern zu erlauben, außer bem Saufe gu ichreiben. Die Regierung behalte fich bas Recht vor, die Bahlfommiffare anguweifen, ben Bahlern bas Berlaffen bes Saufes nicht mehr zu gestatten.

Schaaff entgegnet, bag er ale Bablfommiffar nicht allein die Inftruftion vor Augen habe, fondern auch barauf Rudficht nehmen muffe, bag bie Rammer über die Bablen

fouverain enticheide.

v. 38 ftein behauptet, unter Bezug auf Die fruberen Berhandlungen, bag es nicht erlaubt fei, bie Bablfreiheit gu beschränken. Die Kammer werde ihr Recht zu mahren wiffen und die Bahlen verwerfen, bei benen folde Befdranfungen porfommen.

Rnapp theilt bie Anficht bes Abg. Gottichalt wegen ber Wahltommiffare; biefe follten ftreng an bie Form gebunden werden. Benn fie bagegen fehlen, fo verfälle man fie in die Koften der Bahl. Ift bieg einmal geschehen, fo werden fie fich in Acht nehmen. Die zweite Anficht über Die Freiheit ber Bahl theilt er nicht. Gin geräumiges Lofal muß vorhanden fenn, worin die Babler unbemerft fchreiben fonnen, aber aus dem Saale follen fie nicht. Der freie Mann brauche freilich eine Beschränfung nicht, aber ber Feige sei außerhalb des Saufes allen Einfluffen preisgegeben. Er fonne gu bem Beamten , ju bem Umterevifor u. f. w. hingehen und fich bort bestimmen laffen, wie er mahlen foll. Der Redner will ber fatholifchen Geiftlichfeit nicht bas Bort fprechen, man fonne ihr aber nicht ben Borwurf machen, bag ihre Ginrichtungen ungeschieft seien. Bei allen ihren Babthandlungen aber burfe fich Reiner aus bem Lofal entfernen.

Frhr. v. Rudt. Die Regierung wird ihre Instruftion nach dem §. 73 ber Bablordnung richten, wonach ben Bahlern nur geftattet ift, abzutreten, um fich vor der Ab-

ftimmung un ter ein ander zu besprechen.

Welder will ben Streit nicht verlängern, allein boch barauf aufmertfam machen, bag die Freiheit bes Abtretens bis jum Abgeben ber Stimme Befet fei; baran muffe man halten. Die Freiheit fei gefetlich, und eine Beidranfung ungefetlich.

Sander. Es beißt im S. 73: Es ift ben Bablern geftattet, im Gangen ober theilmeife nach Belieben abgutreten, um fich vor ber Abstimmung unter einander ju beiprechen, und ich habe bewiesen, daß die Abstimmung die Sandlung ber Hebergabe ber Stimmzettel ift, baß alfo bis gu diefem Zeitpunkt die Wahler hingehen durfen, wohin fie

Frhr. v. Rubt verliest ben S. 73 gur Unterftugung feis ner früheren Behauptung, bag bie Babler nur vor bem Schreiben ber Stimmgettel abtreten burften, um fich unter einander gu besprechen.

Sanber. Ich fann mich, nachbem ich meinen Bettel ge= ichrieben habe, noch mit Jemand berathen, ob ich ihn fo

laffen foll.

Berbel glaubt, bag fein 3mang fur bie Bahler beftebe, ! Die Stimme gebeim zu halten. Das Gebeimhalten gelte für Die Beamten, Die bafur gu forgen haben, bag fein Unberufener fich gubrange. - Dabei muffe er bemerten, bie Bartei, von ber man immer ipreche, fei nicht Schuld an ber Bergogerung ber Bablprujungen. Die Bablfommiffare burften nur bie Bablordnung lefen, um fich ju überzeugen, bag fie nicht berechtigt find , Die Wahler am Sinausgeben gu binbern, wie bas Beispiel bes Abg. Schaaff beweise. Man hatte bei verschiedenen Bahlen, namentlich bei der des Abg. Mathy u. M. gefeben, wie von ben Regierungebeputirten Alles herbeigezogen wurde, um Unftande ju erheben, mabrend von anderer Geite mehr Rachficht bewiesen worden fei. Wollte man aber, um bald fertig zu werden, über Unftande weggeben von fo ichwerer Urt, wie fte bier vorliegen, fo fonne er bieg mit feinem Bflichtgefühl nicht vereinigen.

Regen auer will die Wahltommission in Schut nehmen, indem er bemerkt: Wenn Abg. Schaaff ein Muster-protofoll vorgelegt habe, so sei er in einer guten Schule und habe seit 4 Wochen ein Kollegium gehört, das man sonst nirgends sinde. Auf die Bemerkungen des Abg. Gerbel wolle er nichts erwidern, da die Berhandlungen öffentlich vorliegen. Die Regierungsbeputirten, wie er sie nenne, hat-

ten manches mit bem Mantel ber Liebe bedeckt.
Biffing. Der Schule, die der Abg. Regenauer hins sichtlich bes Wahlfommiffare Schaaff anführt, fese er hinsüchtlich ber andern Wahlfommiffare bas bisherige Regierungsfystem entgegen, wornach misliebige Beamte als zerbrechliche Instrumente erffart werden.

Regenauer und Bogelmann. Das past nicht.

Biffing. Doch! Doch!

Die Wahl bes Abg. Rettig wird nach bem Untrag ber Rommiffion fur unbeauftandet erflart.

Biffing berichtet ferner über bie Bahl von Ettenbeim (Bittel). Gie wird fur unbeanftandet erklart.

Selbing erstattet Bericht über die Wahl von Sinsheim (Gastroph). Die Wahlhandlung selbst ist in Ordnung. Es wurden aber von zwei Wahlmannern Brotestationen eingelegt, die sowohl im Protofoll als aussührlicher in einer heute eingekommenen Eingabe enthalten sind. Sie beziehen sich auf die Ungültigkeit der Urwahlen in Sinsheim, auf die Umtriebe der Beamten und auf die Rede des Wahlkommissärs, welcher gesagt habe: Die Bolkspartei sei feindselig gegen die Regierung und wolle ihr wenig oder nichts bewilligen. Der Wahlkommissär habe daraus Beranlassung genommen, seine Rede in das Protofoll nieberzulegen und sämmtliche Wahlmanner, mit Ausnahme des Dekonomen Fuchs, haben die Richtigkeit nachstehender Darstellung bestätigt:

"Er habe mit feiner Solbe erwähnt, daß die Bolfsparthei der Regierung wenig oder nichts bewilligen wolle,
jondern der Inhalt seiner Rede sei außer der Belehrung
über die Wichtigseit des Handgelübbes nur dahin gegangen, die Versammlung unter Hinweisung auf die öffentliden Blätter über die Verantassung zur heutigen Wahl zu
verständigen, und sie unter gleicher hinweisung auf den
notorischen Gang der Landtagsverhandlungen und die sonst
hinlänglich befannten Zustände unseres Vaterlandes dar-

auf aufmertfam gu machen , bag leider die babifchen Burger großentheils in zwei fich febroff gegenüberftebenbe Barteien getrennt feien, von welchen Die eine bas mahre Beite Des Baterlandes nur in einer mehr feindfeligen Saltung gegen die Regierung, im Bege des Tadels, Des unausgefesten Bideripruche, bes Tropes und bes Migtrauens verfolgen ju muffen glaubte, mabrend bie andere Bartei Die Stellung ber Rammer und ber Deputirten in Der Beife auffaffe, bag gwar bem Bolfevertreter ba, wo er mit ber Regierung feiner innern Ueberzeugung nach nicht einverftanben feie, ernfter Biberiprud mohl zieme, bag foldes jedoch immer in murdiger, bas Unfeben ber Regierung nicht herabsepender Beife geschehen muffe, und bag in fo fern die Deputirten berufen feien, gemeinfam mit ber Regierung in gegenseitigem Bertrauen und in freundlichem Ginvernehmen mit berfelben gum Beften bes Baterlandes binguwirfen. Gie, die Wahlmanner, batten num bei ibrer bentigen Babl mit ihrem Gemiffen gu Rathe gu geben, welche von beiben Stellungen fur bas Befte bes Baterlandes fie guträglicher halten." Epater erflarte noch Bahlmann Fuche Die Berte: "Feindliches Auftreten gegen Die Regierung", nicht aber "bie mehr feindliche Richtung" vernommen gu haben, welchem ber Wahlfommiffar nicht widerfprad.

Der Berichterftatter fahrt fort: Der Bahlfommiffar habe unter den Parteien offenbar die Bolfes und die Regierunges partei gemeint, die beibe ihre Bertreter in ber Rammer haben , ber einen bas größte lob gefpendet , die andere mit ben fdmargeften Farben geschildert. Dan fonnte Diefe Berlaumbungen mit Stillschweigen übergeben, wenn fie nicht von einem Mitgliede ber Rammer an einem Drte vorgebracht worden waren, wo fie tiefen Gindrud machen mußten. Rach S. 71 ber Wahlordnung habe ber Commiffar im Allgemeinen die Eigenschaften eines wurdigen Abgeordneten auseinander gu feten, burfe fich aber eben fo menig, wie irgend ein anderes Mitglied der Bahlfommiffion erlauben, auf irgend eine Beife auf bas Refultat ber Bahl einwirfen zu wollen. Der Bahlfommiffar habe bagegen ein die Bahrheit entstellendes Bild entworfen und offenbar baburch auf die Wahl eingewirft. Die Mehrheit ber Commiffion ift ber Meinung, bag ber Bablfommiffar feine Befugnig überschritten habe, und fo leid es ihr thut, Die Bablverbandlungen verlangern gu muffen, tragt fie doch mit 3 gegen 2 Stimmen auf Berwerfung ber Bahl an.

Die Abg. Rettig und Zittel werden beeidigt. Frhr. von Rubt übergibt die Bahlaften des fünsten Aemterwahlbezirfs Stockach (Ruenzer) und bemerkt dazu: die Kurie habe dem Abg. Kuenzer) und bemerkt dazu: die Kurie habe dem Abg. Kuenzer den Urlaub versweigert, wogegen er Refurs eingelegt. Das Ministerium babe nicht gesunden, daß die Kurie ihre Besugniß übersschritten habe. Es stehe aber dem Gewählten der weitere Refurs an das Staatsministerium offen. Derselbe habe die Wahl definitiv angenommen und die Vorlage der Aften erfolge, weil so sehr darauf gedrungen worden sei.

Die Diskuffion über bie Sinsheimer Bahl wird auf bie Tagedordnung fur morgen gefest und die Sigung geichloffen.